



## Der vom Land Rheinland-Pfalz ausgeschriebene **Innovationspreis Rohstoffwirtschaft Rheinland-Pfalz 2023**

Schirmherrschaft: Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt

Innovationen sind die Triebfeder für Effizienz, Investitionen, Produktivität und Beschäftigung. Die Umsetzung aktueller Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stellen einen zentralen Faktor für den langfristigen Unternehmenserfolg dar.

Eine starke und erfolgreiche Rohstoffindustrie ist eine wichtige wirtschaftliche Säule in Rheinland-Pfalz. Als Anerkennung der Leistung und des Einsatzes besonders innovativer Akteure in RLP verleiht das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium im Jahr 2023 den „Innovationspreis Rohstoffwirtschaft“. Der Zeitraum der ersten Anwendung sollte nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Die Anwendung des Begriffes *Innovation* ist nicht begrenzt auf technische Produkte, sondern kann gleichermaßen Methoden und Verfahren (analog wie digital), bezogen auf die Rohstoffwirtschaft, beinhalten. Das Beschreiten neuer Wege im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Nutzung oder der Verarbeitung mineralischer Rohstoffe in **Rheinland-Pfalz** ist entscheidend dafür, dass wir Wohlstand und Arbeitsplätze auch in Zukunft sichern und ausbauen können. Innovationen tragen somit entscheidend dazu bei, die Zukunftsfähigkeit unserer Sozialsysteme zu sichern.

Teilnahmeberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen, Ingenieurbüros oder Vereine. Zugelassen sind sowohl Eigenbewerbungen als auch Vorschläge.

Die Vergabe des Preises erfolgt im Rahmen einer Feierstunde im Herbst 2023 in Mainz.

Als Auszeichnung erhält das ausgewählte Unternehmen die Berechtigung, das Signum des Preises zu führen. Der Preis ist nicht dotiert.

## Wie erfolgt eine Nominierung?

**Vorschläge** sind bis zum **30. September 2023** mit Angabe des Stichwortes „Innovationspreis Rohstoffwirtschaft“ zu richten an das Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz (office@lgb-rlp.de).

Für eine Nominierung sollte deshalb der eingereichte Vorschlag aussagekräftig beschrieben und ggf. mit Bildmaterial ergänzt werden. Hierzu sollte insbesondere der Bedarf, die Entwicklung der Idee, die Erarbeitung nötiger Grundlagen sowie die Entwicklung der Innovation selbst bis zu ihrer Anwendung erläutert werden.

Mit der Einsendung der Bewerbung werden die folgenden Teilnahmemodalitäten anerkannt:

- Der/Die Teilnehmer erklären ihre volle Urheberschaft an der beworbenen Arbeit und stellen die Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei.
- Es erfolgt eine zweckbezogene Speicherung und Nutzung der Daten (siehe Datenschutzhinweise).
- Die eingereichten Unterlagen können nicht zurückgefordert werden.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Unabhängig von der Preisverleihung ist beabsichtigt, alle Bewerbungen auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) zu veröffentlichen, soweit dieser Absicht durch die Betroffenen nicht entgegengetreten wird. Zur Wahrung und dem Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird deshalb darum gebeten, diese gesondert kenntlich zu machen.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Michael Weidenfeller, Tel. 06131 9254 242.

### Hinweise zum Datenschutz

Mit der Einsendung von Bewerbungsunterlagen ist die Zustimmung zur zweckbezogenen Speicherung und Weitergabe der persönlichen Daten sowie der enthaltenen Informationen im folgenden Umfang verbunden:

- Prüfung und Bewertung durch die Jury,
- Veröffentlichung der Bewerber, des Titels der Bewerbung sowie des Abstracts der Bewerbung,
- Aufnahme der Bewerber und Vorschlagenden in den Verteiler für Informationen, Veranstaltungshinweise und persönliche Anschreiben in Bezug auf den Innovationspreis Rohstoffwirtschaft,
- Weitergabe der eingereichten Informationen von Nominierten und Preisträger an beauftragte Dienstleister zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit,
- Weitergabe des Dokumentationsanteils der Bewerbungen an interessierte Dritte (Veröffentlichbarkeit der Innovation).

Vertrauliche Informationen, deren Weitergabe gegenüber den vorgeschilderten Fällen eingeschränkt sein soll, müssen deutlich gekennzeichnet werden, um die entsprechend gewünschte vertrauliche Handhabung zu erfahren.